

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



Global Carbon Market  
Fair & Conference  
Köln, 26. – 28. Mai 2010

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die CARBON EXPO 2010 wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, in Zusammenarbeit mit der Weltbank und der International Emissions Trading Association (IETA) organisiert.

Sie findet von Mittwoch, den 26. Mai 2010 bis Freitag, den 28. Mai 2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

#### Öffnungszeiten

Für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr und für Besucher täglich von 8:30 bis 18:00 Uhr.

#### Standauf- und Abbau

Mit dem Aufbau können Sie am Sonntag, dem 23. Mai 2010, 8:00 Uhr beginnen. Der Abbau aller Stände und Exponate darf am 28. Mai 2010 nicht vor 18:00 Uhr erfolgen und muss am 29. Mai 2010 bis 21:00 Uhr beendet sein.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Die CARBON EXPO soll als Internationale Fachmesse & Konferenz für den Emissionshandel und alle damit verbundenen Produkte und Dienstleistungen einen Überblick über die einschlägigen Produkte und über die Leistungsfähigkeit der auf diesem Sektor tätigen Unternehmen geben. Dieser Zielrichtung entsprechend werden Unternehmen aus nachfolgend aufgeführten Branchen als Aussteller zugelassen:

- Energie- und Emissionshandel
- Umweltproduktmärkte
- Projektentwicklung
- Rohstoff-Risikomanagement
- umweltschutzgemäße Unternehmensführung
- Emissionshandelsberatung
- Finanzintermediäre
- Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
- Technologiedienstleistung
- Anwaltskanzleien
- Maklerwesen
- Instanzen zur Prüfung/Zertifizierung/Validierung
- bilaterale/multilaterale Hilfsorganisationen
- Organisationen zur Investitionsförderung
- Regulierungsbehörden
  
- Strom und Elektrizität
- Öl und Gas
- Zellstoff und Papier
- Zement
- Transport
- Bergbau und Metallurgie
- Wärme- und Dampferzeugung
- Stahl und Aluminium
- Baustoffe
- Chemikalien
- Entsorgung und Recycling
- Luftfahrt
- Industrieverbände
- Regierungsvertreter

Koelnmesse entscheidet in Zusammenarbeit mit der IETA und der Weltbank darüber, welche angemeldeten Unternehmen an der Messe teilnehmen werden. Diese Entscheidung liegt einzig und allein im Ermessen von Koelnmesse, IETA und Weltbank und hängt vor allem von der Verfügbarkeit der Ausstellungsfläche ab.

#### Beginn der Aufplanung: Dezember 2009

Die Platin und Gold Präsentationspakete sind limitiert. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen für diese Pakete die Zahl der vorhandenen Platin und Gold Präsentationspakete, erfolgt die Auswahl durch die Veranstalter nach den Kriterien Internationalität, Expertise/Know-how im Emissionshandel und Sektorenzugehörigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Platin sowie Gold Präsentationspaketes besteht nicht.

### 3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Der Beteiligungspreis bemisst sich nach der Auswahl eines der Präsentationspakete und deren Leistungspaketen. Detaillierte Informationen zu den vier Präsentationspaketen erhalten Sie auf Formular 1.40 „Beschreibung der Präsentationspakete“. Bei zweistöckigen Ständen wird nach einer technischen Inspektion die tatsächliche Fläche des oberen Stockwerks mit 50% des Quadratmeterpreises berechnet.

#### Individuelle Präsentation

Zum Aufbau Ihres eigenen Messestandes haben Sie die Möglichkeit, eine Standfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> zum Preis von 3.490,00 EUR zu mieten. Darin enthalten sind Kommunikationsleistungen und kostenlose Eintrittskarten wie im Präsentationspaket Silber beschrieben.

Die Kosten für jeden weiteren Quadratmeter betragen 250,00 EUR/m<sup>2</sup>. Hinzu kommen 5,00 EUR/m<sup>2</sup> für Strom und die AUMA-Gebühr in Höhe von 0,60 EUR/m<sup>2</sup>.

#### Frühbucherrabatt

Der Frühbucherrabatt wird für die Präsentationspakete Silber und Bronze eingeräumt bei Einreichung der Anmeldeunterlagen bis zum 22. Dezember 2009 (Eingangsdatum der Anmeldung bei der Koelnmesse).

#### AUMA-Gebühr

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen eine Gebühr von 0,60 EUR. Diese Gebühr ist pro m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche zahlbar und ist jeweils in den Preisen für die vier verschiedenen Präsentationspakete enthalten. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)

#### Energiekosten

Im Beteiligungspreis der Präsentation Packages ist ebenfalls eine anteilige Energiekostenpauschale von 5,00 EUR/m<sup>2</sup> für den Verbrauch von Strom, Wasser, Druckluft, etc. auf Ihrem Stand enthalten.

#### Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (siehe Punkt V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 350,00 EUR erhoben.

#### Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

#### Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den kostenpflichtigen MwSt-Rückerstattungs-service von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit G-VAT (Formular M.13 im Servicepaket) oder richten Sie Ihren Antrag direkt an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, Deutschland, Tel. +49 228 406-1200, Fax +49 228 406-2661, E-Mail: vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de, Internet: www.bzst.bund.de

## 4 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 6 m<sup>2</sup>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmass der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr mit dem Bestellformular S.10 aus dem Service-Paket (erhalten Sie mit der Standflächenbestätigung) bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schrifttenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist auf 3,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.

Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen  
Eckstand: zwei Seiten offen  
Kopfstand: drei Seiten offen  
Blockstand: vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmass gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.08 sind im Service-Paket enthalten, das Ihnen mit der Standflächenbestätigung zugesandt wird. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH. Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

## 5 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe
2. Verteilung von Werbemitteln und Drucksachen in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
3. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen
4. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
5. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
6. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
7. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes

Falls Unklarheiten über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände bestehen, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

## 6 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Koelnmesse GmbH.

## 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Termin, Frist), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 8 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.